

Am 27.6.2023 haben das Europäische Parlament und der Rat eine vorläufige Einigung für eine Überarbeitung der EU-Bankenvorschriften, das sog. „Bankenpaket“, erzielt. Mit dem Paket, so die PM der Europäischen Kommission desselben Tags, werden die internationalen Standards umgesetzt, die die EU und ihre G20-Partner im Basler Ausschuss für Bankenaufsicht unter dem Namen Basel III vereinbart haben. Die neuen Vorschriften sollten die Banken in der EU noch widerstandsfähiger gegenüber möglichen wirtschaftlichen Schocks machen. Gleichzeitig sollten sie zu Europas Klimaneutralität beitragen. Eine wichtige Neuerung sei, dass Banken, die „interne Modelle“ zur Berechnung ihrer Eigenkapitalanforderungen verwenden, die Risiken einheitlich messen müssen. Neben der Umsetzung der Basel-III-Standards enthalte das Paket auch eine Reihe von Maßnahmen, um den EU-Aufsichtsrahmen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und die Beaufsichtigung, auch in Bezug auf Zweigstellen aus Drittländern, zweckmäßig zu halten. Außerdem würden den Aufsichtsbehörden, die die Banken in der EU beaufsichtigen, bessere Instrumente zur Verfügung gestellt. Die neuen Vorschriften zur Änderung der Eigenkapitalverordnung würden voraussichtlich ab dem 1.1.2025 gelten, wobei bestimmte Elemente der Verordnung in den kommenden Jahren schrittweise eingeführt würden. – Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) wird gemäß einer PM der DK desselben Tags mit diesem Kompromiss grundsätzlich eine gute Balance zwischen den europäischen Besonderheiten und den Vorgaben des Baseler Ausschusses gefunden. Dies betreffe insbesondere die Behandlung von Wohnimmobilienfinanzierungen und Unternehmen ohne externes Rating bei der Berechnung des Output-Floor, die Fortgeltung der aktuellen Eigenmittelunterlegung bei bestehenden Beteiligungen und bei Krediten in Bankengruppen und -verbänden sowie die angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Bankenstrukturen in der Europäischen Union beim Fit-and-Proper-Verfahren. Mit Bedauern nehme die DK jedoch zu Kenntnis, dass in einigen wichtigen Regelungsbereichen das Bankenpaket deutlich hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückbleibt. Das gelte vor allem für die vorgenommenen Verschärfungen für Gewerbeimmobilienfinanzierungen, die nur geringen Verbesserungen bei den Verbriefungsregelungen und die wenigen proportionalen Erleichterungen für kleine und mittelgroße Banken und Sparkassen.



Gabriele Bourgon,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Rechnungslegung

### ISSB: Fertigstellung IFRS S1 und IFRS S2

-tb- Der International Sustainability Standards Board (ISSB) hat seine ersten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung IFRS S1 „Allgemeine Vorschriften für die Angabe von nachhaltigkeitsbezogenen Finanzinformationen“ und IFRS S2 „Klimabezogene Angaben“ veröffentlicht. Bei der Erstellung standen der Einbezug zahlreicher Rückmeldungen aus der Kommentierungsperiode sowie die Kompatibilität mit anderen Rahmenwerken im Mittelpunkt. Die PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar.

➔ Weitere Informationen dazu auch unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de).

### IOSCO: Konsultation zu Geschäfts- oder Firmenwerten

-tb- Die International Organization of Securities Commissions (IOSCO) hat den Konsultationsprozess zur Bilanzierung und Prüfung von Geschäfts- oder Firmenwerten gestartet. Damit sollen Praktiken zur Vermeidung von nicht erfassten Wertminderungen identifiziert werden. Die PM ist unter <https://www.iosco.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 20.9.2023 erbeten.

### DRSC: Verabschiedung von DRÄS 13

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat am 16.6.2023 den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 13 (DRÄS 13) verabschiedet. Mit DRÄS 13 werden Änderungen an DRS 20 „Konzernlagebericht“ sowie DRS 21 „Kapitalflussrechnung“ vorge-

nommen. Mit dem Änderungsstandard werden Regelungen zu den folgenden Themenbereichen in DRS 20 und DRS 21 ergänzt:

- Ausweitung des Geltungsbereichs der branchenspezifischen Anlagen des DRS 20 und DRS 21 auf Wertpapierinstitute, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute sowie auf Pensionsfonds,
- Ausweis von Einzahlungen (bzw. Auszahlungen) aus erhaltenen (bzw. gewährten) Zuwendungen und Zuschüssen in der Kapitalflussrechnung des Zuschussempfängers (sowie des Zuschussgebers),
- Einbeziehung von Cash-Pool-Forderungen (bzw. Cash-Pool-Verbindlichkeiten) in den Finanzmittelfonds nach DRS 21, einschließlich des Ausweises von Zahlungsströmen aus der Veränderung von Cash-Pool-Forderungen (bzw. Cash-Pool-Verbindlichkeiten) sowie
- Ausweis von Zahlungsströmen im Zusammenhang mit der Veränderung des Konsolidierungskreises in Bezug auf den übernommenen (bzw. veräußerten) Finanzmittelfonds des Tochterunternehmens.

Der Änderungsstandard ist erstmals zu beachten für das nach dem 31.12.2022 beginnende Geschäftsjahr. Eine frühere vollumfängliche Anwendung ist zulässig. Der Änderungsstandard wird dem BMJ – zwecks Bekanntmachung nach § 342 Abs. 2 HGB – zeitnah vorgelegt. Eine Übersicht über die wesentlichen Änderungen im Vergleich zu E-DRÄS 13 ist unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) abrufbar.

([www.drsc.de](http://www.drsc.de))

### DRSC: Briefing Paper zum länderbezogenen Ertragsteuerinformationsbericht

Am 21.6.2023 wurde das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen sowie zur Änderung anderer Gesetze im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Das Gesetz verpflichtet bei kalendergleichen Geschäftsjahren bestimmte Unternehmen, Ertragsteuerinformationsberichte ab 2026 für Geschäftsjahre ab 2025 zu veröffentlichen. Das DRSC stellt mit dem unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) abrufbaren Briefing Paper einen Kurzüberblick über die Vorschriften zum Ertragsteuerinformationsbericht bereit, um betroffenen Unternehmen und weiteren interessierten Stakeholder-Gruppen einen ersten Einblick in die neuen Berichtspflichten zu geben. Die darin enthaltene Tabelle stellt einen Kurzüberblick über die Vorschriften zum Ertragsteuerinformationsbericht dar, um betroffenen Unternehmen und weiteren interessierten Stakeholder-Gruppen einen ersten Einblick über die neuen Berichtspflichten zu geben.

([www.drsc.de](http://www.drsc.de))

### DRSC: Jahresbericht 2022

Der Jahresbericht 2022 des DRSC ist unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) abrufbar. Unter anderem finden Sie darin ein Interview mit dem Mitglied des Ausschusses Nachhaltigkeitsberichterstattung Prof. Dr. Kerstin Lopatta und dem Präsidenten des DRSC Georg Lanfermann zu den Aktivitäten des DRSC bezüglich der EFRAG-Arbeiten zu Set 1 der ESRS.